

Informationen der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht

Persönliche Untersuchung bei Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

In einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Dezember 2014 wurde entschieden, dass bei einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit die persönliche Untersuchung des Versicherten durch einen Arzt erforderlich ist (Az.: B 1 KR 25/14 R). Eine telefonische Befragung genügt nicht. Die Notwendigkeit der persönlichen Untersuchung gilt sowohl bei der Erstfeststellung der Arbeitsunfähigkeit als auch bei nachfolgenden Feststellungen.

Es ist zu beachten, dass die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf des jeweiligen Krankengeld-Bewilligungsabschnitts immer rechtzeitig erneut ärztlich festgestellt werden muss. Eine Lücke kann zum Erlöschen des Krankengeldanspruches führen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Lücke aufgrund einer falschen Auskunft des Arztes entstanden ist. So kann sich der Versicherte gegenüber der Krankenkasse nicht wirksam darauf berufen, dass ihm der behandelnde Arzt zugesichert hat, zur Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruches genüge die Ausstellung einer rückdatierten Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung. In diesem Fall kann der Versicherte lediglich unter Umständen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Arzt geltend machen.